

# Personalverband Kanton Schwyz

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### *§ 1 Name und Sitz*

Der Personalverband des Kantons Schwyz (PVSZ) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

#### *§ 2 Zweck*

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Er ist parteipolitisch unabhängig.

### II. Mitgliedschaft

#### *§ 3 Begründung*

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind mit Dienstantritt alle Mitarbeitenden des Kantons Schwyz, seiner Anstalten sowie der interkantonalen Anstalten mit Sitz im Kanton Schwyz.

<sup>2</sup> Ein Beitrittsverzicht ist dem Vorstand innert 30 Tagen seit Dienstantritt schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Wer sich um den Verband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### *§ 4 Erlöschen*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- b) Austritt;
- c) Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Austritt auf Ende des Kalenderjahres erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand bis 31. Oktober.

<sup>3</sup> Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen verfügt werden. Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Verstöße gegen die Verbandsinteressen sowie die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

<sup>4</sup> Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innert Monatsfrist zuhanden der nächsten Generalversammlung Einsprache erhoben werden.

### **III. Organe**

#### *§ 5 Übersicht*

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

## **A. Generalversammlung**

### *§ 6 Einberufung*

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

<sup>2</sup> Die Einladung hat die Traktanden anzugeben und erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### *§ 7 Ausserordentliche Generalversammlung*

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder es beantragt.

<sup>2</sup> Die Einladung hat die Traktanden anzugeben und erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.

### *§ 8 Zuständigkeiten*

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Behandlung von Einsprachen gegen Verbandsausschlüsse (§ 4 Abs. 4);
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Verbandes.

### *§ 9 Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmen.

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **B. Vorstand**

### *§ 10 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### *§ 11 Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Ausübung der Mitwirkungsrechte gegenüber dem Arbeitgeber;
- b) Pflege der Sozialpartnerschaft;
- c) Beratung der Verbandsmitglieder;
- d) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- e) Berichterstattung über die Verbandstätigkeit;
- f) Ablegung der Jahresrechnung;
- g) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

### *§ 12 Einberufung und Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Überdies können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Verhinderung dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

### *§ 13 Zeichnungsberechtigung*

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Geschäfte Einzelunterschriftsberechtigung zu erteilen.

## **C. Revisionsstelle**

### *§ 14 Wahl und Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die beiden Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

## **IV. Finanzen und Haftung**

### *§ 15 Mitgliederbeitrag*

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

### *§ 16 Finanzkompetenzen*

<sup>1</sup> Budgetgemässe Verbindlichkeiten erfolgen durch Verpflichtung gemäss § 13.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets dringliche Ausgaben bis Fr. 10 000.-- beschliessen.

### *§ 17 Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### *§ 18 Statutenänderung*

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

### *§ 19 Auflösung*

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *§ 20 Inkrafttreten*

Die Statuten treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Juni 2000.

*Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Juni 2011 angenommen.*

Schwyz, 1. Juli 2011

Personalverband des Kantons Schwyz (PVSZ)